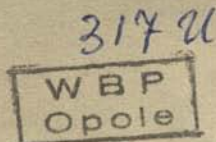


Feuerlöschordnung

Im Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Juni 1853 werden nachstehende Bestimmungen über die Einrichtung der Feuerlöschkorps in der Stadt Bernstadt festgesetzt:

Bernstadt i. Schles.

Druck von Reinhold Siegert in Bernstadt.



Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 werden nachstehende Bestimmungen über die Leistung zur Feuerlöschhülfe in der Stadt Bernstadt festgesetzt:

§ 1.

Zur Hülfeleistung bei dem Ausbruche eines Feuers, sowie zur Theilnahme an den Spritzenproben und Uebungen sind sämtliche männliche Einwohner im Alter von 20 bis 50 Jahren verpflichtet, sofern dieselben arbeitsfähig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Alle activen öffentlichen Beamten, Geistliche, Lehrer, ausübende Aerzte, Apotheker und Bahnbeamten sind von der Verpflichtung zur Leistung der vorbezeichneten Löschhülfe befreit.

Die Verpflichtung beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 19. Lebens-

jahr vollendet wird und endigt mit dem 31. December des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 50. Lebensjahr vollendet hat. Das löschpflichtige Alter der Gemeinde-Mitglieder wird in zweifelhaften Fällen durch die Orts-Polizei-Verwaltung festgestellt.

§ 2.

Jeder zur Feuerlöschhülfe Verpflichtete kann diese Verpflichtung durch Zahlung einer Summe und zwar:

1. bei einem Jahres-Einkommen bis einschließlich 899 Mark, von drei Mark,
2. bei einem Jahres-Einkommen von 900 Mk. und darüber von sechs Mark, an die Kammerei-Kasse für jedes Jahr ablösen.

Die Zahlung muß in der ersten Hälfte des Monats December des vorhergehenden Kalenderjahres erfolgen, widrigensfalls die persönliche Verpflichtung für das nächste Kalenderjahr bestehen bleibt.

Die Ablösungsgelder dürfen nur für Feuerlöschzwecke verwendet werden.

§ 3.

Sämmtliche gespannhaltende Gemeinde-Mitglieder haben die Verpflichtung, bei einem in dem

Stadtbezirke ausbrechenden Feuer die Spritzen, Wasserwagen und die Wagen für die Bedienungsmannschaften mit ihren Pferden vom Spritzenhause aus, wohin die Pferde bei Ausbruch eines Feuers sofort zu senden sind, zur Brandstelle zu schaffen.

Ausgenommen sind hiervon die Dienstpferde der Civil- und Militairbeamten, die unentbehrlichen Pferde der Posthalter und die zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten unentbehrlichen Pferde der Aerzte und Geistlichen.

Die Reihenfolge der Gestellung der Pferde wird für jedes Jahr durch die Polizei-Verwaltung festgesetzt.

§ 4.

Gespannhalter, welche einen jährlichen Beitrag von 6 Mk. für jedes Jahr an die Räumerei-Kasse zahlen, bleiben bezüglich ihrer Pferde von der Löschpflicht befreit.

Im Bedarfsfalle ist indeß die Polizei-Verwaltung befugt, auch diese Pferde in Anspruch zu nehmen, — jedoch nur gegen eine den Besitzern zu gewährende Entschädigung von 9 Mark.

§ 5.

Die Beförderung der Landspritze, sowie der hierzu bestimmten Bedienungsmannschaften zu ei-

nem im Umkreise der Stadt bis zur Entfernung von $7\frac{1}{2}$ Kilometern ausgebrochenen Feuer hat gegen eine Entschädigung von 9 Mark zu erfolgen.

§ 6.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation des Feuerlöschdienstes erläßt die Polizei-Verwaltung.

§ 7.

Vorstehende Löschordnung tritt acht Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung derselben in Kraft.

Bernstadt, den 4. Mai 1888.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Dr. Kronisch, gez. R. Schourich

Vorstehende Feuer-Löschordnung wird nach reaktioneller Abänderung des § 6 auf Grund des § I der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 Abs. 3 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hiermit von Aufsichtswegen genehmigt.

Breslau, den 5. Januar 1889.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß.

J. B.

gez. Ullmann.

Polizei-Verordnung

für die Stadt Bernstadt i. Schlef.

betreffend

die Feuerlöschhilfe.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einverständniß mit dem Magistrat folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Besitzer eines Wohnhauses oder eines gewerblichen Etablissements ist verpflichtet in seinem Wohnhause oder Etablissement einen Lebernen oder sonst tauglichen Feuereimer, auf welchem die Hausnummer leserlich und dauerhaft

angebracht sein muß, in stets brauchbarem Zustande vorrätig zu halten.

Derselbe muß an einem leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden und ist bei den sicherheitspolizeilichen Revisionen vorzuzeigen.

§ 2.

Jedermann ist verpflichtet, den wahrgenommenen Ausbruch eines Feuers im Stadtbereich, durch Feuerruf kund zu thun, den Ausbruch eines Feuers auf dem Lande aber der Polizei-Behörde anzuzeigen.

Der Ausbruch eines Feuers im Stadtbereich wird außerdem durch das Hornsignal der Freiwilligen Feuerwehr oder durch das Anschlagen der Thurmglöcken öffentlich kund gemacht.

§ 3.

Auf das Feuer-Signal haben sich die Verpflichteten — § 1 bis 3 der Feuerlöschordnung vom 4. Mai 1888 — soweit sie wegen Sicherstellung ihrer eignen Gebäude und Habe abkömmlich sind, auf die nördliche Seite des Ringes (Front des Rathhauses) sofort zu begeben und dort geordnet in zwei Gliedern anzutreten.

Die Gespanne haben sich an dem Spritzenhause einzufinden.

§ 4.

Bei einem in der Nacht ausgebrochenen Feuer sind die Hauseigenthümer bzw. deren Stellvertreter und auch die Miether verpflichtet, dafür zu sorgen, daß wenigstens ein Fenster im Erdgeschoß oder im ersten Stockwerk nach der Straße zu bis nach gelöschtem Feuer bzw. bis zum Tagesanbruch hell erleuchtet werde. Zur Beleuchtung der Straße, auf welcher ein Feuer während der Nacht ausgebrochen ist, werden die Straßen-Laternen nach den Bestimmungen des Polizei-Dirigenten bzw. dessen Stellvertreters angezündet.

§ 5.

Beim Ausbruch eines Feuers müssen alle Brunnen und Wasservorräthe, desgl. alle in der Nähe befindlichen, zur Löschung des Feuers dienenden Geräthe den Feuerlöschmannschaften zur Verfügung gestellt werden, widrigensfalls die Letzteren zwangsweise auf Anordnung des Leiters der Feuerlösch-Anstalten (§ 6) in Benutzung genommen werden können. Bricht ein Feuer bei strenger Kälte aus, so sind die in der Nähe wohnenden Hauswirthe, insbesondere aber diejenigen, welche zu ihrem Gewerbebetriebe einer großen Feuerung bedürfen, verpflichtet, heißes

Wasser vorrätig zu halten und dasselbe zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Die oberste Leitung der Feuer-Lösch-Anstalten steht dem Polizei-Verwalter bzw. dessen Vertreter zu. Die Spezialleitung der Löscharbeiten liegt den Brandmeistern der Freiwilligen Feuerwehr ob; den Anordnungen der Genannten hat Jedermann unbedingt Folge zu leisten.

Dieselben sind befugt, wenn kein anderes Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung des Feuers übrig bleibt, anzuordnen, daß Einfriedigungen und Bäume beseitigt, Dächer von besonders gefährdeten Gebäuden abgedeckt und außerdem selbst Gebäude eingerissen werden.

§ 7.

Ohne Genehmigung des Leiters der Feuerlösch-Anstalten darf sich kein Löschpflichtiger von dem Brandplatze entfernen.

§ 8.

Bricht außerhalb der Stadt in einem Umkreise bis zu $7\frac{1}{2}$ Kilometern ein Feuer aus, so haben sich auf das bezügliche Signal nur die zur Bedienung der Landspitze bestimmten Sicherheitsmannschaften, sowie die gedungenen Gespanne an dem Spritzenhause einzufinden.

§ 9.

Die Organisation der Feuerlöschhilfe regelt sich nach den dieser Polizei-Verordnung als Anhang beigefügten Bestimmungen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung nebst Anhang, sowie gegen das Ortsstatut betreffend die Feuerlöschhilfe vom 4. Mai 1888 werden, insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Die Strafgeißelbar fließen zur Räumerei-Rasse und dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden.

§ 11.

Diese Polizei-Verordnung nebst Anhang tritt acht Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Alle früheren von dieser Verordnung abweichenden Bestimmungen werden dadurch aufgehoben.

Bernstadt, i. Schlef. den 13. April 1889.

(L. S.)

Die Polizei-Verwaltung.

gez. Dr. Kronisch.

Anhang
zur Polizei-Verordnung

Betreffend

die Feuerlöschhilfe vom 13. April 1889.

Bestimmungen

über Organisation der Feuerlöschhilfe.

der

Stadt Bernstadt i. Schlef.

§ 1.

Jeder zum Feuerlöschdienst Verpflichtete —

§ 1. 3 der Feuerlöschordnung vom 4. Mai 1888 — hat sich, sofern er nicht der Freiwilligen Feuerwehr beigetreten ist, binnen 8 Tagen nach Beginn dieser Verpflichtung — § 1. Absatz 2 a. a. O. — bei der Polizei-Verwaltung behufs Eintragung in die Feuerlösch-Rolle unter Angabe seines Geburtsjahres zu melden, wogegen ihm sofort nach erfolgter Meldung die Polizei-Ver-

ordnung vom heutigen Tage und die Feuerlöschordnung vom 4. Mai 1888 ausgehändig wird.

§ 2.

Die gesammte Löschpflicht steht unter Führung der Freiwilligen Feuerwehr.

Als Sammelplatz sämtlicher Mannschaften wird der nördliche Theil des Ringes (Front des Rathhauses) bestimmt. Die auf dem Sammelplatz ankommenden Mannschaften haben geordnet in zwei Gliedern anzutreten und den Reserveführern und den Beamten der Polizei-Verwaltung Folge zu leisten.

§ 3.

Bei einem im Stadtbereich ausbrechenden Feuer übernimmt die Freiwillige Feuerwehr, welcher auch die Aufsicht über sämtliche Löschgeräthschaften zusteht, die Bewältigung des Feuers unter Unterstützung der von der städtischen Löschpflicht (Feuer-Reserve) unterstellten Personen, welche Letztere verpflichtet sind, den Führern der Freiwilligen Feuerwehr unbedingt zu gehorchen und in die ihnen angewiesene Thätigkeit zu treten.

§ 4.

Die Polizei-Verwaltung führt die Stammmrolle über die gesammte Löschpflicht und hat nach je-

dem Feuer durch die Bernstadter Zeitung das Namens-Verzeichniß der 100 Löschpflichtigen bekannt zu machen.

Wird beim Ausbruch oder während eines Feuers dasselbe durch das Hornsignal der Freiwilligen Feuerwehr angezeigt, so sind nur diejenigen 100 Löschpflichtigen und zwar so schnell als möglich auf dem Sammelplatz zu erscheinen verpflichtet, die durch die Polizei-Verwaltung in der Bernstadter Zeitung aufgeführt sind. Werden als Signal für das Feuer die Kirchturm-Glocken angeschlagen, so ist die **gesammte** Löschpflicht zu erscheinen verbunden.

Als Entschuldigungsgründe für die Verpflichteten gelten:

1. Sicherstellung der eignen Gebäude und Habe,
2. nachweislich auswärtige Beschäftigung,
3. Krankheit, welche durch ärztliches Attest nachzuweisen ist.

§ 5.

Bei den in Gemeinschaft mit der Freiwilligen-Feuerwehr alljährlich abzuhaltenden Uebungen und Revisionen der Löschgeräthschaften sind **alle** Löschpflichtigen zu erscheinen verbunden.

Als genügende Bestellung gilt die Bekanntmachung des Tages und der Stunde der Uebung, in dem hier unter dem Namen „Bernstadter Zeitung“ erscheinenden Lokalblatte und das Signal der Feuerwehr.

§ 6.

Die löschpflichtigen Mannschaften werden von den Reserveführern den Colonnen der Freiwilligen Feuerwehr zur activen Thätigkeit überwiesen. Den Anordnungen der Führer ist Folge zu leisten. Beschwerden sind nur nach beendetem Dienst statthaft. Ohne Genehmigung der Führer darf kein Löschpflichtiger den Brandplatz verlassen. Das willkürliche Entfernen vom Brand- oder Sammelplatz wird dem unentschuldigten Ausbleiben von der Uebung oder dem Brandplatz gleich geachtet.

Die Reserveführer haben die den Colonnen zugetheilten Löschpflichtigen vor der Entlassung vom Geräthschuppen zu verlesen.

§ 7

Die Sperrung der an den Uebungs- oder den Brandplatz angrenzenden Straßen erfolgt durch die Feuerwehr (Feuer-Polizei). Personen welche nicht unmittelbar beim Feuer theilhaftig, oder welche nicht zum Feuerlöschdienst aufgerufen sind,

haben sich vom Brand- oder Uebungsplatz auf Grund der Anordnung der Feuerpolizei fern zu halten.

§ 8.

Nach Entlassung der Löschmannschaften, welche vom Brandmeister der Freiwilligen Feuerwehr nach eingeholter Genehmigung des Polizei-Dirigenten bzw. dessen Stellvertreters erfolgt, bleibt eine Brandwache aus den vom Magistrat gestellten Sicherheitsmännern gebildet, zurück. Bei einem größeren Brande ist der Brandmeister der Freiwilligen Feuerwehr befugt, eine Brandwache aus Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und den der allgemeinen Löschpflicht unterstellten Personen zurück zu lassen. Etwaig anderweitig nöthig werdende Anordnungen sind Sache des Polizei-Dirigenten bzw. dessen Stellvertreters, welcher auch befugt ist, nöthigenfalls von der Einwohnerschaft, nach der Reihenfolge der Hausnummern, die erforderlichen Arbeiter zu requiriren.

§ 9.

Die von auswärts mit Löschgeräthschaften zu Hülfe kommenden haben sich bei ihrer Ankunft auf dem Brandplatz beim Dirigenten des Lösch-

wesens bezw. dessen Stellvertreter zu melden und seinen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 10.

Die oberste Leitung über das gesammte Lös- und Rettungswesen führt der Polizei-Dirigent bezw. dessen Stellvertreter. Die Spezialleitung der Lösarbeiten liegt den Brandincistern der Freiwilligen Feuerwehr ob.